



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin
per E-Mail

An die

- kommunalen Spitzenverbände
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Träger von Behinderteneinrichtungen
- Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Bearb.: Herr Rabe

Tel.: 0385/396899-11

Fax: 0385/396899-19

E-Mail: Rabe@ksv-mv.de

AZ: 1.7.1 E A7/A9 2015

Schwerin, 26.02.2015

Rundschreiben I - 2015

Pauschalvergütungen ab dem 01.03.2015 bis 29.02.2016 für Leistungen nach den Leistungstypen A.7 und A.9 des Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen

Für Eingliederungshilfeleistungen in Fördergruppen für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sowie in solitären Fördergruppen und in integrativen Kindertagesstätten entsprechend den Leistungstypen A.7 und A.9 nach dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, in der Fassung vom 01.07.2007, gelten entsprechend dem Beschluss der ständigen Kommission nach § 22 LRV vom 18.02.2015 für die nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu treffenden Vereinbarungen ab dem 01.03.2015 die folgenden Pauschalvergütungssätze:

A.7: Für anerkannte Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und solitäre Fördergruppen beträgt die gesamte Vergütungspauschale bei 99 % Auslastung **51,63 €/Tag/Platz**.

A.9: Für integrative Kindergartengruppen gilt eine Vergütungspauschale bei 95 % Auslastung von **33,28 €/Tag/Platz**, exklusive der Fahrleistungsvergütung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rabe